F. Das Baden im Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juli 1877. (§ 75 P.-Str.-Ges.-B.)

Das Baden im offenen Neckar längs des Ortes Schlierbach und der Stadt Heidelberg mit oder ohne Begleitung eines Fahrzeuges ist **nur** innerhalb der durch Pfähle abgegrenzten Badeplätze,

a. unterhalb des Bismarckplatzes beim sogenannten Marderhäuschen und
b. oberhalb der Goos'schen Mühle

und **nur** unter den, durch die Warnungstafeln festgestellten Beschränkungen gestattet.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

G. Das Betreten von Eisflächen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Februar 1875.

§ 1. Wer öffentlich durch die Zeitungen, durch Anschläge oder durch Aufstellen von Bänken, Fegen der Eisfläche und ähnliche Veranstaltungen das Publikum zum Besuche von Eisbahnen veranlaßt, hat spätestens am vorhergehenden Tage dies bei dem Bezirksamte anzuzeigen und auf Verlangen dieser Behörde durch ein schriftliches Zeugnis des zu diesem Zwecke bestellten Sachverständigen über die Tragfähigkeit des Eises sich auszuweisen.

§ 2. Ein solches Zeugnis kann auch außerdem jederzeit von dem Bezirksamte verlangt werden.

§ 3. Diese Verbindlichkeiten liegen ebensowohl Privatpersonen (Unternehmern), als den Vorständen von Vereinen (Schlittschuhklubs ꝛc.) ob.

§ 4. Die Ernennung des Sachverständigen und seines etwaigen Stellvertreters, sowie die Bestimmung der Gebühr, welche er für die Untersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses zu verlangen hat, geschieht durch das Bezirksamt.

§ 5. Das Bezirksamt kann, sobald die Gefahr eines Einbruches vorliegt, jederzeit das Betreten der Eisfläche und die Erlassung von Einladungen hiezu untersagen.

§ 6. Wer, nachdem das in § 5 erwähnte Verbot bekannt gemacht ist, die Eisfläche noch ferner betritt, wird an Geld bis zu 10 Mark bestraft. (§ 100 P.-Str.-Ges.-B.)

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark geahndet. (§ 108 Ziff. 2 P.-Str.-Ges.-B.)

H. Den Verkehr mit Nachen auf dem Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. September 1880.

Wer sich damit befassen will, Personen auf dem Neckar in Nachen zu befördern oder überzusetzen, muß mindestens 15 Jahre alt sein.

Eltern und Vormünder sind für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift seitens ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

J. Das Pferdeschwemmen im Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Juli 1883. (§ 108 Ziff. 5 des P.-Str.-Ges.-B.)

§ 1. Das Schwemmen der Pferde im Neckar darf nur stattfinden:

1. an der Schachtel bei der ehemaligen Neuenheimer Fähre in der Verlängerung der Fahrtgasse,
2. an der Schachtel hinter dem Schlachthause.

An beiden Stellen dürfen die Pferde nicht weiter in den Neckar getrieben oder geführt werden, als bis das Wasser die halbe Höhe des Bauches erreicht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

II. Gesundheitspolizei.

A. Schlachthaus-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. August 1879. (§ 95 P.-Str.-Ges.-B.)

§ 1. Alles große Schlachtvieh (Ochsen, Farren, Kühe, Rinder) muß im Schlachthaus geschlachtet werden.

§ 2. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Schlachthaus aus irgend einem Grunde, z. B. wegen hohen Wasserstandes, nicht benutzt werden kann.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1885/0213